

**Dieter-Hildebrandt-Preis der Landeshauptstadt München
zur Förderung des politischen Kabarett**

1. Zielsetzung

Mit dem Dieter-Hildebrandt-Preis der Landeshauptstadt München soll anspruchsvolles politisches bzw. dezidiert gesellschaftskritisches Kabarett ausgezeichnet werden (Einzel- oder Ensembleleistung, reine Wortprogramme oder Musikkabarett). Entscheidend für die Beurteilung sind das bisherige Schaffen und die aktuellen Leistungen der Kabarettistinnen und Kabarettisten. In die Auswahl kommen Künstlerinnen und Künstler aus dem gesamten deutschsprachigen Raum.

2. Dotierung/Verleihungsturnus

Der Dieter-Hildebrandt-Preis wird jährlich vergeben. Er ist mit 10.000 Euro dotiert.

3. Auswahlverfahren/Beschlussfassung

Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers obliegt einer vom Stadtrat berufenen Jury, deren Vorschlag dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

4. Jury

Die Jury besteht aus sechs Fachjuroren/innen (ein Jurymitglied kann der/die vorangegangene Preisträger/in sein) und fünf Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats. Die Mitglieder der Jury schlagen im Vorfeld geeignete Kandidaten/innen für den Preis vor; die Vorschläge werden in der Jurysitzung diskutiert.

Ladung und Beschlussfähigkeit: Die Jury ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Die ordnungsgemäße Ladung beinhaltet, dass das Kulturreferat so früh wie möglich unter Berücksichtigung wichtiger Stadtratstermine allen Jurymitgliedern grundsätzlich zwei bis drei Terminvorschläge anbietet und mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder einem der Terminvorschläge zugestimmt hat.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Für die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Jurymitglieder erforderlich.

Im Falle eines nicht aufzulösenden Patts hat der Kulturreferent als Vorsitzender der Jury Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Befangenheitsregelung

Ein Mitglied der Jury kann an der Beratung und Abstimmung grundsätzlich nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.